

§ 1 – Name und Sitz

1. Der am 02. August 2024 gegründete Verein führt folgenden Namen: KellerKult
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist 89269 Vöhringen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
3. Der Verein KellerKult arbeitet zum Wohle kulturinteressierter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Vöhringen und Umgebung. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen aus den Gebieten der Kleinkunst wie Konzerte, Theatervorstellungen, Kabarett, Lesungen, etc.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichen Antrag Vereinsmitglied werden. Minderjährige natürliche Personen bedürfen für ihren schriftlichen Aufnahmeantrag zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Falle einer Ablehnung wird die Mitgliederversammlung über den Vorgang informiert.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann Beiträge aus sozialen Gründen ermäßigen oder erlassen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Vereinsmitgliedes.
6. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit sechswöchiger Frist erklären.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied gröblich gegen die Satzung des Vereins verstößt, trotz Mahnung mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder durch sein privates Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigt. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist vor einem Ausschlussbeschluss des Vorstands Gelegenheit zu seiner Verteidigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 4 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per EMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/ Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seiner Stellvertreter.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB§ 26 besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein je einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale ist zulässig.

§ 6 – Auflösung

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im folgenden bezeichneten juristischen Personen:
 - Szenenwechsel e.V., Vöhringen
 - Wirrsing e.V. VöhringenDiese juristischen Personen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.08.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins KellerKult beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vöhringen, den 02. August 2024